

# Liechtensteiner Volkshblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Donnerstag, 15. Mai 1975

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

108. Jahrgang - Nr. 69

## Wasserrechtsgesetz nun im Parlament

Öffentliche Landtagssitzung am Donnerstag, 5. Juni

Sechs Gesetzesvorlagen wird der Landtag in seiner nächsten, öffentlichen Sitzung am Donnerstag, den 5. Juni in Behandlung ziehen:

- die Novelle zum Gewerbegesetz (2. und 3. Lesung)
- das Gesetz zum Verbot von privaten Motorschlitten in unserem Alpengebiet (2. und 3. Lesung),
- die Gesetzesvorlage betreffend die Ergänzung und Verlängerung des Gesetzes über Massnahmen auf

dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes (2. und 3. Lesung),

- die Regierungsvorlage zur Schaffung eines Wasserrechtsgesetzes. Das neue Gesetz dient der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Lande und beinhaltet die Öffentlichkeitserklärung aller Grundwasser im Lande. Das neue Gesetz soll jedem Liechtensteiner ein Recht am gemeinsamen Wasservorrat im Lande geben,
- die Regierungsvorlage zum Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Sparkassen, sowie
- die Regierungsvorlage für ein Gesetz, das die Beseitigung und Lagerung von ausgedienten Autos und anderem Schrottmaterial regelt.

Europarat und Liechtenstein

Neben diesen Traktanden wird sich der Landtag in der Sitzung vom 9. Juni auch mit einem Bericht der Regierung über die Beziehungen unseres Landes zum Europarat befassen.

### Milchpreiserhöhungen

Schliesslich gilt es einen Antrag der Regierung auf Erhöhung des Produzentenmilchpreises und des Preises für Konsummilch von 2 bzw. 5 Rappen pro Kilogramm zu behandeln. Die Milchpreiserhöhungen sollen rückwirkend ab 1. Mai 1975 in Kraft treten.

Der Landtag erteilte am 28. November 1973 der Regierungsverordnung betreffend die Ergänzung des Reglementes über die Ausrichtung von Landessubventionen seine Zustimmung. Diese Verordnung hat u. a. zum Inhalt, dass der Landtag über Antrag der Regierung den Produzentenmilchpreis, den Preis der Frischmilch für den menschlichen Konsum, den Magermilchpreis und den Butterpreis festsetzt.

Am 24. April sind die bundesrätlichen Beschlüsse bezüglich der bäuerlichen Preisbegrenzung bekannt geworden; sie beinhalten u. a. mit Wirkung ab 1. Mai d. J. eine Erhöhung des Produzentenmilchpreises um 2 Rappen je kg/l, die, soweit sie die Frischmilch für den menschlichen Konsum betreffen, auf die

Konsumenten überwälzt werden. Gleichzeitig wurde zu Lasten des Konsumenten eine Margenverbesserung um 3 Rappen je Liter zugestanden, so dass sich der Frischmilchpreis von bisher 98 Rappen auf nunmehr Fr. 1.03 erhöht.

Mit Schreiben vom 29. April 1975 beantragt der Liechtensteinische Milchverband; den Produzentenmilchpreis um 2 Rappen, d. h. von 73 Rappen auf 75 Rappen je kg/l, und gleichzeitig den Preis je Liter Frischmilch für den menschlichen Konsum um 5 Rappen auf nunmehr Fr. 1.03 zu erhöhen.

Die Milchpreiserhöhung zieht im vorliegenden Falle zusätzliche Verwertungsverluste nach sich, da nur die Konsummilch eine entsprechende Preisanpassung erfährt. Konkrete Zahlen, wie hoch sich der aus der beantragten Produzentenmilchpreiserhöhung resultierende, zusätzliche Verwertungsverlust für Liechtenstein beläuft, können gemäss Regierungsbericht erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

### Die neuen Gesetzesvorlagen

An anderer Stelle der heutigen

Ausgabe werden wir zum ersten Mal kurz auf den Regierungsbericht zur Revision des Bankengesetzes eingehen. Mit dem Entwurf zum Wasserrecht, und dem Gesetz über die Beseitigung von Altautos werden wir uns in den nächsten Ausgaben ausführlich befassen.

## Die aktuelle Frage

Der inzwischen verstorbene Staatsgerichtshof-Präsident Dr. Rupert Rilter hat in einem Interview kurz vor seinem Tode darauf hingewiesen; junge Mitbürger nahmen sich des Themas im Rahmen einer Frühjahrs-tagung an; prominente Politiker aus beiden Parteien anerkannten das Problem als solches. Gemeint ist ein Mangel in unserem heutigen Wahlrecht. Aufgrund der geltenden Wahlkreiseinteilung könnte eine Partei heute die Mehrheit der Landtagsmandate auf sich vereinigen und die Mehrheit in der Regierung stellen, ohne die Mehrheit der massgeblichen Stimmen im ganzen Lande hinter sich zu wissen. Mit anderen Worten: selbst wenn sich die Mehrheit der Stimmbürger im ganzen Lande für die eine der beiden Parteien entscheiden, könnte trotzdem die andere aus wahlarithmetischen Gründen die Mehrheit der Landtagsmandate erobern. In der nun schon seit einigen Wochen dauernden, öffentlichen Diskussion ist ein Lösungsvor-

Und wieder bricht  
Rheinberger  
die Preise!

Rheinberger Discounts  
Schaan-Triesen-Nendeln

Jeden Freitag Abendverkauf bis 21.00 Uhr

## Schutz für Kreditnehmer und Banken

Der Entwurf über die Revision des Bankengesetzes

Der Landtag wird sich in seiner nächsten, öffentlichen Sitzung u. a. auch mit einem Entwurf betreffend die Abänderung des heutigen Bankengesetzes befassen. Es geht dabei in erster Linie um einen besseren Schutz des kreditnehmenden Bürgers und der konzessionierten Banken.

Das geltende Gesetz vom 21. Dezember 1960 über die Banken und Sparkassen, LGBl 1961 Nr. 3, ist in bewusster Anlehnung an das schweizerische Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 geschaffen worden, das sich, wie im seinerzeitigen Motivenbericht erwähnt wird, «durch mehr als zwanzig Jahre ausgezeichnet bewährt habe». Massgebender Grund für die Nachgestaltung bildete die Einheit des Wirtschaftsraumes beider Länder.

### Übereinstimmung mit der Schweiz

Die Schweiz führte im Jahre 1970 eine Revision der bankengesetzlichen Bestimmungen durch. In Anbetracht der vielgestaltigen Verflechtung unserer beiden Länder drängt sich auch bei uns eine Revision des Gesetzes über die Banken und Sparkassen auf, zumal es mit der Wirtschaftsentwicklung Schritt zu halten gilt. Dabei ist an einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung der bankengesetzlichen Bestimmungen in beiden Ländern festzuhalten.

### Heutiges Gesetz ungenügend

Nach wie vor gelten als Grundprinzipien der Schutz der Bankgläubiger, der Schutz bestimmter wirtschaftlicher Landesinteressen und

der Schutz der Banken selber. Unter diesen Gesichtspunkten genügt das geltende Gesetz über die Banken und Sparkassen den heutigen Anforderungen nicht mehr.

### Schwerpunkte der Revision

Die Regierungsvorlage bringt drei Kategorien von Unternehmen, die dem Bankengesetz unterstellt werden. Es sind dies die Banken, die

1925  
1975  
50 JAHRE  
Dienst am Autofahrer

Im heutigen immer dichteren Strassenverkehr liegt es im ureigensten Interesse des Fussgängers, sich zu seinem eigenen Schutz so gut wie möglich sichtbar zu machen, im Besonderen gilt dies für Kinder. Das Kind muss auf der Strasse gesehen werden! Bekanntlich besteht der

### Schutz den Kindern vor Verkehrsunfällen

beste Schutz des zu Fuss gehenden Strassenbenützers in der optischen Auffälligkeit, mit der er bei Fahrzeuglenkern Beachtung findet. Eines der besten Hilfsmittel sind die leicht zu befestigenden Leucht-

Armbinden. Ihre Grundfarbe sorgt mit fluoreszierenden Orange für den notwendigen optischen Akzent bei schlechten Sichtverhältnissen am Tag, und der reflektierende «Scotchlite»-Belag gewährt einen hervorragenden Schutz vor der Gefahr des «Uebersehenwerdens» bei Nacht.

Diese von Verkehrsexperten geprüften und empfohlenen Leucht-Armbinden offeriert der ACFL zum Preis von 4.50 Franken pro Paar und können im Sekretariat des ACFL Vaduz, Bannholzstrasse 10, bezogen werden.

den Banken gleichgestellten Finanzgesellschaften und Einzelfirmen, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen und mit den Geldern ihrer Kunden auf eigene Rechnung einen Bankbetrieb führen, und die Unternehmen mit Sitz im Inland, die gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben, ohne ein Unternehmen im vorgenannten Sinne zu sein. In bezug auf diese dritte Kategorie besteht eine Abweichung vom schweizerischen Bankengesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. März 1971, die eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes im bisherigen Umfang darstellt. Diese Erweiterung des Geltungsbereiches ist gerechtfertigt, wenn man die Entwicklung der letzten Zeit in Betracht zieht, die dadurch charakterisiert ist, dass vermehrt Unternehmen mit Sitz im Inland gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben, ohne die der Gesetzesvorlage genannten Kriterien aufzuweisen. Es hat sich insbesondere in der Praxis gezeigt, dass für die Erfassung der Unternehmen, die gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben, niedergelegten Kriterien der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder und der Führung eines eigentlichen Bankbetriebes nicht ausreichen.

### Schutz für Kreditsucher

Es ist ein echtes Anliegen der Regierungsvorlage, diese Unternehmen gesetzlich zu erfassen, um das kreditsuchende Publikum zu schützen. Gleichzeitig geht es der Regierungsvorlage auch darum, das Ansehen unseres Landes als Finanzplatz zu bewahren.

- Unternehmen mit Sitz im Inland, die gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben, ohne eine Bank im eigentlichen Sinne oder den Banken gleichgestellte Finanzgesellschaften und Einzelfirmen zu sein, sollen den Bestimmungen des Bankengesetzes unterstehen, soweit diese nicht ihrer Natur nach nur für Banken gelten.

Ausschlaggebendes Kriterium für die Unterstellung unter das Gesetz bildet das gewerbsmässige Betreiben von Bankgeschäften.

### Geschäftstätigkeit der Banken

Zum Schutz und zur Sicherheit der Gläubiger ist es angezeigt, die Vorschriften über die Geschäftstätigkeit der Banken auszubauen. Bei Ausleihungen einer Bank und bei Kreditgewährung an Mitglieder der Bankorgane und an massgebende Aktionäre der Banken sollen die allgemeinen Bankgrundsätze massgebend sein. Bei der Kreditgewährung soll es keine Vorzugsstellung geben. Im Interesse einer geordneten Bankwirtschaft ist eine Werbung zu verbieten, die geeignet ist, ein falsches Bild über die Banken und deren Einrichtungen entstehen zu lassen.

### Meldewesen

Die Beziehungen zwischen der Revisionsstelle einer Bank und der Bankkommission sind zu intensivieren. Eine Aenderung im System ist nicht angebracht, doch sind Verbesserungen in dem Sinne angezeigt, dass ein rasches Vorgehen bei Gesetzesverletzungen und anderen Missständen gewährleistet ist. Eine Verschärfung der Meldepflicht der Revisionsstellen wird es der Bankkommission und der Regierung mehr als bisher erlauben, sich zum Schutze der Bankgläubiger, aber auch im Interesse der Bank selber, einzuschalten. Die Regierungsvorlage kennt neu eine Benachrichtigung der Bankkommission bei Nichteinhaltung der Frist zur Behebung der Missstände sowie eine unverzügliche Meldung an die Bankkommission in Fällen strafbarer Handlungen, schwerer Missstände, Verlust der Hälfte der eigenen Mittel oder andere Tatsachen, welche die Sicherheit der Gläubiger gefährden.

### Neue Massnahmen

Eine Verbesserung des Meldewesens wird nicht erreicht, wenn keine entsprechenden Mittel zur Behebung der Missstände vorhanden sind. Die Kompetenzen der Regierung auf diesem Gebiet sind daher zu verstärken. Als Massnahmen zur Behebung der Missstände sieht die Regierungsvorlage neu die Ersetzung einer Beobachtung eines Beobachters vor.

### Mängel im Wahlrecht

## Brauchen wir zwei Wahlkreise?

schlag aufgetaucht, der auf den ersten Blick verhänglich ist: man macht aus dem ganzen Lande einen einzigen Wahlkreis und hat die bestehenden Mängel damit aus der Welt geschafft. So einfach dies klingt, so schwierig, ja unmöglich dürfte es zu realisieren sein. Die heutigen Wahlkreise Oberland und Unterland sind nicht nur historisch aus zwei Landschaften entstanden und in der Verfassung als Grundsatz niedergelegt. Es geht hier vor allem um den politischen Effekt, um die Garantie, dass das Unterland im liechtensteinischen Parlament vertreten ist. Gäbe es nur einen Wahlkreis, so wäre es denkbar, dass das Oberland mit seiner grösseren Stimmkraft alle 15 Mandate erobern und damit das Unterland aus der politischen Mitsprache ausschliessen würde. Könnten wir uns eine Lösung auf dieser Basis vorstellen? Wohl kaum. Wenn es gemeinsam gelingt die rundum anerkannte Schwäche in unserem heutigen Wahlrecht auszumerzen, wird dies zweifellos nur unter Respektierung der heutigen Wahlkreiseinteilung möglich sein. Bei der Suche nach Lösungen wird man deshalb zwei Aspekte zu berücksichtigen haben: Gerechtigkeit des Wahlsystems und Respektierung der historisch-politischen Realitäten im Lande.

Im Geldverkehr sind wir die Fachleute

Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft FL-9490 Vaduz

Schöner wohnen

thöny

MÖBEL-CENTER

Schaan 24422